

## Krankenkassenbeiträge für Selbständige: neu ab 2019

Büro für Weiterbildung und Privatschulen  
Erwin Denzler, Weinbergstr. 32, 90766 Fürth  
[erwin.denzler@gew.bayern](mailto:erwin.denzler@gew.bayern),  
Tel. (0911) 73 72 19, Mobil (0151) 18147351  
[www.gew-bayern.de](http://www.gew-bayern.de)

Februar 2019

Eine jahrelange Forderung der GEW Bayern hatte nun zumindest teilweise Erfolg: die für selbständige Lehrkräfte unrealistisch hohen Mindestbeiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung wurden ab Januar 2019 kräftig reduziert. Außerdem ist schon seit 2017 die Beitragsbemessung nur noch vorläufig, was sich aber erst in diesem Jahr praktisch auswirkt. Wir informieren über die Neuerungen:

### Mindestbeitrag mehr als halbiert

Bis Dezember 2018 wurde bei hauptberuflich Selbständigen der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mindestens aus einem Einkommen von 2.283,75 Euro berechnet, was je nach Krankenkasse zu etwa 400 Euro Mindestbeitrag führte. Nur wer „bedürftig“ war, konnte das reduzieren auf etwa 260 Euro. Das hing auch vom Vermögen und vom Einkommen des Ehepartners ab. Der genaue Betrag hängt immer von der Krankenkasse ab (unterschiedliche Zusatzbeiträge), von der Versicherung mit oder ohne Krankengeldanspruch und in der Pflegeversicherung davon ob man Kinder hat.

Die Sonderregelungen für Selbständige wurden nun gestrichen, es gilt nur noch die allgemeine Mindestgrenze von nun 1.038,33 Euro als Einkommen. Daraus ergibt sich z.B. bei der Techniker-Krankenkasse ein **Mindestbeitrag von 184,31 Euro** (ohne Krankengeld). Wer mehr als 1.038,33 Euro im Monat (steuerlicher Gewinn) verdient, zahlt ca. 18 % vom Einkommen.

Die Neuregelung kommt somit allen zugute, die deutlich weniger als etwa 2.300 Euro im Monat verdienen (bei „Bedürftigkeit“ weniger als ca. 1.500). Der Nachweis der kompletten Vermögensverhältnisse ist nicht mehr notwendig, aber das Einkommen muss durch den letzten Steuerbescheid nachgewiesen werden.

**Was jetzt zu tun ist:** Der Beitrag für Januar 2019 wurde am 15. Februar eingezogen. Wer entsprechend wenig Einkommen hat, sollte also baldmöglichst sein Konto überprüfen. Es kann nämlich sein, dass die Krankenkasse nur das fiktive Mindesteinkommen des Versicherten gespeichert hat, nicht aber das tatsächlich geringere. Dann wird immer noch der zu hohe Beitrag eingezogen. In diesem Fall am besten sofort Kontakt mit der Krankenkasse aufnehmen und den letzten Steuerbescheid vorlegen. **Bitte wenden** →

## **Beitragsberechnung nur noch vorläufig**

Schon seit 2018 gilt, dass die Beiträge (wenn sie oberhalb der Mindestgrenze liegen) nur noch vorläufig festgelegt werden und nach Vorlage des Steuerbescheides eine neue Berechnung erfolgt, auch für die Vergangenheit. Vorher galt der neu festgelegte Beitrag nur für die Zukunft, also ab Vorlage des Steuerbescheides. Die neue Regelung kann von Vorteil sein, wenn man im aktuellen Jahr weniger verdient hat als im früheren Steuerbescheid stand. Dann gibt es eine Erstattung. Aber auch das Gegenteil kann zutreffen und eine Nachzahlung fällig werden. Diese Neuregelung wird ebenfalls erstmalig 2019 wirksam, da erst dann der Steuerbescheid für 2018 vorliegen kann. Die viel zu hohe Beitragsberechnung (siehe oben) aus dem alten Mindestbeitrag lässt sich damit aber nicht mehr ändern, denn der galt bis Dezember und wurde somit am 15. Januar noch korrekt abgebucht. Wann man eine Nachzahlung leisten muss oder eine Erstattung bekommt für 2018 hängt davon ab, wann man die Steuererklärung abgibt und den Bescheid des Finanzamtes bekommt. Aber das ist nur noch eine Verschiebung, an der Summe ändert es nichts.

Anders aber in der gesetzlichen **Rentenversicherung für selbständige Lehrkräfte**: hier werden die Beiträge weiterhin auch für die Zukunft verbindlich nach dem letzten Steuerbescheid festgelegt ohne spätere automatische Korrektur. Wer 2018 deutlich weniger verdient hat als 2017 (oder in einem früheren Jahr des letzten Steuerbescheides), sollte deshalb die Einkommensteuererklärung so schnell wie möglich abgeben. Wer aber mehr verdient hat, sollte sich möglichst lange Zeit lassen (Abgabetermin für 2018 ist der 31. Juli 2019 – nicht mehr der 31. Mai – und eine Verlängerung bis in der Herbst hinein genehmigen die Finanzämter meist problemlos, wenn man das formlos beantragt).

## **Höchstbeiträge nicht mehr endgültig**

Wer sein Einkommen der Krankenkasse nicht nachweist, muss den Höchstbeitrag zahlen (ca. 820 Euro monatlich). Aber auch hier gibt es Neues: anders als bisher kann das korrigiert werden, wenn man innerhalb von 12 Monaten das wirkliche Einkommen nachweist.

## **Alles Gut nun? Nein!**

Natürlich ist die Entlastung wichtig und richtig, aber sie reicht nicht. Wir fordern nach wie vor reguläre und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für Lehrkräfte, die wie Arbeitnehmer\*innen tätig sind, z.B. in Integrationskurse oder an den Sprachzentren der Hochschulen. Und für die „wirklich Selbständigen“ wäre das Modell der Künstlersozialversicherung das richtige Vorbild: damit würden sich wie bei Arbeitnehmer\*innen die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung halbieren.

## **Selbständige in der Gewerkschaft? Ja, das geht.**

In der Weiterbildung und an Hochschulen werden viele Arbeiten an angeblich Selbständige ausgelagert, weil die Arbeitgeber tarifliche Bezahlung, Kündigungsschutz und Sozialbeiträge vermeiden wollen. Deshalb hat sich die GEW auch für Selbständige in der Bildung geöffnet. Wir bieten Informationen – wie diese hier zur Krankenversicherung -, Seminare, persönliche Beratung, Rechtsschutz, eine Haftpflichtversicherung und auch politische Vertretung, die im Falle der KV-Beiträge ja wirksam war. Also: Mitglied werden lohnt sich! Mehr dazu hier: <https://www.gew.de/mitglied-werden>